

Klaus F. Röhl

Das Auge isst mit. Ästhetisierung der Information

Überarbeiteter Diskussionsbeitrag zur Tagung »Entwicklung der Rechtsvisualisierung« am 13. und 14. November 2008 in München

Seit bald drei Jahren beobachte ich eine Entwicklung, die ich als Ästhetisierung der Information einordne. Es geht darum, dass Sachinformationen in Printmedien mehr und mehr mit nichttextlichen visuellen Elementen versehen werden, die mit der im Text dargestellten Information wenig oder gar nichts zu tun haben. Was die Layouter und Designer dabei im Sinn haben, weiß ich nicht. Vielleicht wissen sie es selbst nicht und folgen nur einem Trend. Ich kann daher nur ein paar Vermutungen anstellen. Wahrscheinlich haben andere diese Entwicklung schon vor mir beobachtet und besser erklärt. Ich suche weiter danach.

Zunächst also meine Beobachtungen. Beobachtungsfeld ist allein die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). Von vielen ist bemerkt und kommentiert worden, dass die Tageszeitungen in den letzten Jahren dazu übergegangen sind, mehr Fotos und Illustrationen zu zeigen und Farbdruck zu verwenden, so auch die FAZ. Natürlich ist auch das Farbbild auf dem Titelblatt bemerkenswert. Mich interessiert aber das Phänomen, dass auch Innenseiten, die Sach- und Fachthemen behandeln, nicht mehr ohne Farbfleck auskommen. Meine Aufmerksamkeit gilt besonders zwei Seiten mit rechtsnahem Inhalt, die wöchentlich wiederkehren, nämlich mittwochs die Seite »Recht und Steuer« sowie donnerstags die Seite »Staat und Recht«. Vergleichsweise sind noch zwei weitere Seiten interessant, nämlich »Die Gegenwart« und »Unternehmen«, die an verschiedenen Wochentagen erscheinen. Aufgefallen ist mir zuerst die Seite »Die Gegenwart«. Sie bringt ganzseitige Artikel zu allgemeineren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Auf dieser Seite findet man seit längerem in der Mitte des Textblocks ein farbiges Kunstbild, und zwar regelmäßig ein abstraktes Bild aus der klassischen Moderne. Dem Bild fehlt jeder Textbezug. Im Beispiel (FAZ vom 8. 9. 2008), geht um ein Bild von Josef Albers (»Variant«). Es schmückt einen Text von Roman Herzog und Lüder Gerken mit dem Titel »Stoppt den europäischen Gerichtshof«.

Ein Urteil gewährt im Falle der entsprechenden Rückgewinnung Litauen die Erlaubnis die Ombudschaft (Ombud) der mit vier weiteren unabhängigen Beamten aus den Mitgliedstaaten weitere Kompetenzen einbringt. Außerdem hat es in einem Urteil das Verbot erzwungen, die für die Rückgewinnung der Ombudschaft erforderlichen Kosten der Rückgewinnung von der öffentlichen Hand zu übernehmen. Diese sind geltend gemacht worden, weil die Ombudschaft die Kosten der Rückgewinnung nicht übernehmen sollte, sondern die Kosten der Rückgewinnung auf die Ombudschaft übertragen werden sollten.

Das in australischen Fall liegt ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vor. Ende 2007 war in Bezug auf die Rückgewinnung der Ombudschaft ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergangen, das die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist. Diese Entscheidung wurde im März 2008 durch den Europäischen Gerichtshof aufgehoben. Diese Entscheidung ist für die Ombudschaft ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Europäische Union (EU) wiederum hatte im Jahr 2007 eine Richtlinie zur Ombudschaften in allen Mitgliedstaaten zu beschließen. Diese Richtlinie ist im Juli 2007 in Kraft getreten. Diese Richtlinie ist ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Stromerwerb. Ebenfalls im Jahr 2007 hatte ein Unternehmen in der Nähe von Hamburg mit einem 19 Jahre alten Arbeitsvertrag einen bestimmten Arbeitsvertrag (nach dem geltenden Arbeitsvertrag) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde von dem Arbeitgeber nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Kläger hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsvertrag nicht erfüllt.

Zweites Beispiel: In dem Jahre 2007 und 2007 wird der Fall mit zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Bezug auf die Ombudschaften in den Mitgliedstaaten. Diese Urteile sind ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Stoppt den Europäischen Gerichtshof

Die Kompetenzen der Mitgliedstaaten werden ausgehöhlt. Die immer fragwürdigeren Urteile aus Luxemburg verlangen nach einer gerichtlichen Kontrollinstanz.

Von Professor Dr. Roman Herzog und Dr. habil. Luder Gerken

Stopp, als noch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Kritik veranlasst haben. Nur aber weitere Beispiele von jüngster Zeit.

Ein Beispiel: Im Jahr 2006 billigte der EuGH ein geschlossenes Arbeitsverbot für die Ombudschaften in den Mitgliedstaaten. Diese Urteile sind ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

Die Ombudschaften sind ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind für die Ombudschaften ein wichtiger Schritt, da sie die Ombudschaft als Teil der öffentlichen Hand zu bezeichnen ist.

www.faz-archiv.de
Schlagen Sie einfach nach!

Mit Topthemen und Dossier!

Frankfurter Allgemeine
www.faz-archiv.de

Abbildung 1: FAZ Nr. 210 vom 8. 9. 2008 S. 8

Die einzige Ausnahme von dem fehlenden Textbezug, die ich gefunden habe, ist Andy Warhols »Dollar Sign« in dem Artikel »Versagt hat nicht die Marktwirtschaft« von Roland Koch (22. 10. 2008). Die übrigen Bilder passen wegen ihrer Abstraktheit zu beliebigen Themen. Die klassische Moderne ist uns allen inzwischen so vertraut, dass uns jedes Bild, auch wenn wir es gar nicht kennen, wie ein alter Bekannter vorkommt. FAZ-Leser wissen aus dem wöchentlichen »Kunstmarkt« um den erstaunlichen Sammler- und Marktwert dieser Bilder. So haben sie vermutlich den Effekt, den Text wichtig zu machen.

Die Artikel auf der Unternehmensseite füllen in der Regel nur die obere Hälfte. Auf der unteren Hälfte werden Kurszettel oder Anzeigen gedruckt. Auch hier findet sich mittig unter der Überschrift ein Bild. Das ist aber von einem der ständig für die FAZ tätigen Illustratoren besonders für diese Seite angefertigt. Es soll wohl einen Bezug zu dem Text haben.



Abbildung 2: FAZ Nr. 11 vom 14. 1. 2008 S. 18

Im Beispiel vom 14. Januar 2008 lautet die Überschrift »Gesetzhüter mit Managerqualitäten«. Es wird dargestellt, dass immer mehr Unternehmen Compliance-Beauftragte berufen und dass für diese Rolle besonders Juristen mit Managerqualitäten gefragt sind. Die Illustration zu diesem Artikel stammt von dem Illustrator Tresckow. Man muss etwas genauer hinschauen, um links einen grimmig dreinblickenden Mann zu erkennen, der Flügel trägt und sich auf ein Schwert stützt. Rechts daneben liegen, von einem roten Teppich bedeckt, mehrere Personen, die der »compliance angle« hingestreckt hat. Darum herum sind noch einige Blätter Pa-

pie verstreut. Sie deuten wohl die Wirtschaftsbürokratie an. Zu Absicht und Wirkung dieser Illustration habe ich nicht einmal Vermutungen.

Besonders wichtig ist in unserem Zusammenhang natürlich die Mittwochseite »Recht und Steuern«. Sie zeichnet sich nun schon seit Jahr und Tag durch die Paraphenbilder der Illustratorin Andrea Koopmann aus. Das erste Bild dieser Art, das ich zufällig noch aufbewahrt habe, stammt vom 27. 10 2006.

Die farbigen Bilder im Format 18 x 12 cm reichen über drei Spalten. Sie sind an prominenter Stelle im oberen Drittel angebracht und prägen damit den Gesamteindruck der Seite. Frau Koopmann ist ihrem Stil treu geblieben. Immer wieder und ausschließlich geht es um das Paraphenzeichen. Es wird aus Menschen geformt oder von Menschen gehalten. Es schwebt in den Wolken, und Menschen klettern darauf herum. Es zeigt sich als Wellenbild in einem Kanal, es wird kubistisch aufgelöst und vervielfältigt, oder es leuchtet als Lampe auf einem Kopf. Bevorzugt werden dabei Grün- und Blautöne. Bemerkenswert erscheint mir, dass das Paraphenzeichen in fast allen Bildern mit Menschen verknüpft ist. Den Erfindungsreichtum und auch die Qualität der Ausführung finde ich bewundernswert.



Abbildung 3: FAZ vom 11. 6. 2008 Nr. 134 S. 19

Ich habe Frau Koopmann gefragt, was sie mit den Bildern ausdrücken wolle. »Macht und Kraft« war ihre Antwort. Früher zeigten Zeitungen am Beginn ihrer Rechtsrubriken oft ein

schlichtes Paragrafenzeichen. Wenn es um Verkehrsrecht ging, war das Zeichen vielleicht noch in den Umriss eines Autos plaziert, bei Miet- oder Grundstücksrecht in die Silhouette eines Hauses. Da konnte man das Zeichen als symbolische Überschrift der Rubrik lesen. Mit den Illustrationen von Frau Koopmann liegt die Sache anders, denn man erkennt die Paragraphen oft erst auf den zweiten Blick. Für den regelmäßigen Leser beginnt so die Lektüre der Seite mit einem kleinen Rätselspiel, auf dass er sich jede Woche freuen kann.

Seit neuestem – ich habe mir nicht gemerkt seit wann – gibt es in der FAZ wöchentlich auch die Seite »Staat und Recht«. Sie zeigt oberhalb des Hauptartikels eine Illustration im Format 30,5 x 15,3, die über fünf Textspalten reicht. Damit wird die Seite von dieser Illustration geradezu beherrscht. Die Bilder stammen von den Karikaturisten Greser und Lenz. Sie haben sich durch Schwarz-Weiß-Karikaturen einen Namen gemacht haben, die scheinbar Alltagsszenen darstellen und ihren Figuren Sprechblasen mit subversiven Texten in den Mund legen. Mit den Illustrationen für die Seite »Staat und Recht« haben sich die Illustratoren einem für sie neuen Genre zugewandt.



Der Mehrwert gemeinsamen Handelns

Das Subsidiaritätsprinzip ist für die einen das „Architekturprinzip einer zukünftigen föderalen Ordnung in Europa“, für die anderen steht es für eine „Balkanisierung“ der Europäischen Gemeinschaft. Allzu oft hört man, das Subsidiaritätsprinzip sei ein kluger Hemmschuh für das Handeln der Gemeinschaft, seine Einbeziehung werde von den Institutionen nur ebenso formelhaft wie widerwillig dokumentiert, so lassen diese die Subsidiarität weniger als eine dogmatisch definierte Rechtskategorie denn als einen heuristischen Begriff erscheinen. Um es mit der berühmten Formel auf den Punkt zu bringen, die Hermann Heller schon früh zum Vorbehalt des Gesetzes geprägt hat: Was mit dem Subsidiaritätspostulat konkret eingefordert wird, welche Gegenstände die Rechtssetzung der Gemeinschaft ergreift, sein. Nachdem das Bundesverfassungsgericht dieser Kursänderung vorbehaltlos folgte, verlieren selbst manche Bundesländer den Mut zur eigenen Courage. Die abermalige Kurskorrektur durch die Föderalismusreform 2006 markiert den vorläufigen Endpunkt dieser wechselvollen Erfahrung im Umgang mit der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Kompetenzzuständigkeitsgrenze des Grundgesetzes zu konzentrieren, was der Gemeinschaftsrichter in diesem Rahmen sinnvollerweise überprüfen kann. Das ist zunächst die Einhaltung des vom Subsidiaritätsprotokoll vorgesehenen Prüf- und Dokumentationsverfahrens. Im Zentrum der gerichtlichen Kontrolle dürfte indes die Begründung des Gemeinschaftsgesetzgebers stehen, die er zur Wahrung der Subsidiaritätsanforderungen gibt. Da es gerade diese Begründungskontrolle ist, die das Feh-

Abbildung 4: FAZ vom 23. 10. 2008 Nr. 248 S. 8

Mit einiger Anstrengung kann man ihren Bildern einen freilich sehr vagen Textbezug entnehmen. Wenn oberhalb der Überschrift »Der Mehrwert gemeinsamen Handelns« dem Betrachter ein Hai mit offenem Rachen entgegenschwimmt, darin ein kleinerer Fisch, auf den von oben ein Reiher zustürzt, so bleibt offen, ob der kleine der »Putzerfisch« ist, der mit dem Hai kooperiert, oder ob hier Hai und Reiher um das Fischchen konkurrieren. Auf der entspre-

chenden Seite vom 4. 12. 2008, auf der Bodo Pieroth sich mit dem Glücksspielstaatsvertrag auseinandersetzt und dabei die angebliche Lottosucht als Totschlagsargument zurückweist, blickt aus dem Bild ein höchst lebendiges Schwein mit einem Schlachterbeil im blutüberströmten Kopf.

Um Infografik handelt es sich bei alledem jedenfalls nicht. Ich spreche daher bei den Illustrationen, die sich breit machen, ohne dem Text Informationen hinzuzufügen, und die auch nicht als Verständnishilfe dienen, von Illugrafik. Damit hat das Kind einen Namen, aber noch keinen Charakter.

Ich ordne meine Beobachtungen, wie gesagt, in die größere Entwicklung ein, die als Ästhetisierung der Lebenswelt bekannt ist.¹ Es geht um die Übernahme von Aspekten, die man früher der Kunst zugeordnet hätte, um gestalterische Qualität jenseits von bloßer Funktionalität nicht nur in der Mode und an den klassischen Orten der Repräsentation, sondern auch in allen mehr oder weniger trivialen Bereichen des Alltags. Die Ästhetisierung des materiellen Konsums ist inzwischen weit fortgeschritten. Anscheinend gibt es einen neuen Trend zu Sinn-Konsum auf der Grundlage ethisch-ästhetischer Inszenierungen. Die Entwicklung wurde und wird angetrieben von der Visualisierung der Weltwahrnehmung, die wohl schon im 19. Jahrhundert eingesetzt und in den letzten Dekaden des 20. Jahrhundert durch den Aufstieg des Fernsehens zum Leitmedium einen gewaltigen Schub erhalten hat. Das Fernsehen und seine computerbasierten Nachfolger haben Naturerfahrung, Gesprächs- und Textorientierung und die direkte Auseinandersetzung mit der sozialen Welt durch eine inszenierte Bilder- und Erlebniswelt überlagert.

Für postmoderne Theorie ist die Ästhetisierung eine Form der Konstruktion von Lebenswelt und Identität. In der empirisch orientierten Soziologie wird diese Entwicklung als Erlebnisorientierung der Gesellschaft interpretiert.² FAZ-Leser sind vermutlich eine besondere Kategorie von Menschen. Die moderne Ungleichheitsforschung ist dazu übergegangen, auch die Alltagsästhetik als sozialstrukturbildend in Betracht zu ziehen. Die Inszenierung von Lebensstil und Habitus hat ökonomische Determinanten als Differenzierungsmerkmal bis zu einem gewissen Grade verdrängt. Man kann von einer sozialästhetischen Partikularisierung der Gesellschaft sprechen. Darin haben auch Bilder Platz, die nichts abbilden, sondern, ähnlich wie Ornamente, ein ästhetisches Erlebnis vermitteln. Sie erfordern keine interpretativen Anstrengungen, können aber Anlass zur Projektion von Bedeutungen werden. Bilder ohne Textbezug, die auch sonst auf nichts verweisen, mögen immerhin für den ersten Eindruck wichtig sein und können damit vielleicht eine Abschreckung durch den großen schwarzen Textblock verhindern.

Wolfgang Welsch unterscheidet zwischen einer Oberflächenästhetisierung, die sich primär auf Alltagsphänomene und –gegenstände und deren Inszenierung bzw. Stilisierung bezieht (z. B. in Form von Dekoration), und einer Tiefenästhetisierung, die auf neue Erlebnis- und Wahrnehmungsqualitäten abzielt.³ Der Begriff der Oberflächenästhetisierung wird bei Welsch zum Ausgangspunkt einer gewissen Kulturkritik, die die »Überzuckerung« der Realität durch Ästhetik beklagt und dahinter ein ökonomisches Interesse zur Vermarktung des schönen

¹ Dazu etwa Mike Featherstone, *Consumer Culture and Postmodernism*, 2. Aufl. 2007, S. 64 ff.

² Berthold Bodo Flaig/Thomas Meyer/Jörg Ueltzhöffer, *Alltagsästhetik und politische Kultur. Zur ästhetischen Dimension politischer Bildung und politischer Kommunikation*, 3. Auflage 1997; Hans-Peter Müller, *Sozialstruktur und Lebensstile. Der neuere theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit*, 1992; ausführliche [Besprechung](#) von Axel Honneth. *Soziologie. Eine Kolumne - Ästhetisierung der Lebenswelt* (Merkur, Juni 1992).

³ Wolfgang Welsch, *Ästhetik und Anästhetik*, in: ders., *Ästhetisches Denken*, 1996, S. 9-61, 21.

Scheins an Stelle realer Werte entdeckt. Tiefenästhetisierung dagegen bedeutet die »Ästhetisierung des Bewußtseins ...: Wir sehen keine ersten und letzten Fundamente mehr, sondern Wirklichkeit nimmt für uns eine Verfassung an, wie wir sie bislang nur von der Kunst her kannten – eine Verfassung des Produziertseins, der Veränderbarkeit, der Unverbindlichkeit, des Schwebens usw.« Das Phänomen, das ich hier vorstelle, liegt selbst auf der Oberfläche. Es ist aber doch mindestens ein Indiz dafür, dass auch Sachinformation einen irgendwie »schwebenden« Charakter erhält.

Die Illugrafik vermehrt das moderne Überangebot an Symbolen. Mit ihrem Mix aus Hochkultur, Populärkultur und kommerziellen Formen verwischt sie Grenzen, ästhetische Kategorien und Hierarchien. Das Angebot als Ganzes lässt sich nicht systematisieren, und der Versuch sinnvoller Deutung einzelner Illus ist wenig sinnvoll. Die Differenzierung zwischen sachlicher Information und ästhetischen Formen, die einmal als Rationalitätsgewinn der Moderne galt, scheint zu konfundieren.

Das alles hat mit Rechtsvisualisierung, wie wir sie verstehen, auf den ersten Blick wenig zu tun. Wir verstehen die Rechtsvisualisierung als Instrument zur Aufbereitung und zum Transfer von Rechtsinformation. Aus zwei Gründen müssen wir die Entwicklung aber doch wohl als relevant zur Kenntnis nehmen. Erstens: Es geht um eine allgemeine Entwicklung, der sich kein Sektor der Gesellschaft wirklich entziehen kann. Und zweitens: Wenn sich die Wahrnehmungs- und Denkgewohnheiten der Menschen verändern, dann wird vielleicht auch eine ästhetisierte Rechtskommunikation funktional. Die Politik ist da schon weiter. Sie zeigt uns »Silvana – das Gesicht«⁴ an Stelle der Sache.

⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 298 vom 20. 12. 2008 S. C 3.